

Studienseminar GHRS Oldenburg - Informationen zur Mündlichen Prüfung

1) § 15 APVO: Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Grundlagen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen, die unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher und unter Berücksichtigung schulrechtlicher Aspekte zu prüfen sind. Es sind insbesondere Probleme der pädagogischen Praxis zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und darzustellen.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa 60 Minuten.

2) Zu § 15 Durchführung der APVO-Lehr

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt vor Beginn der mündlichen Prüfung den Ablauf der Prüfung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest. Der Ablauf ist dem Prüfling mitzuteilen.

2. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden Unterrichtsfächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. 5 Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.

3. Wird eine Prüfungsaufgabe, die eine Vorbereitungszeit erfordert (z. B. praxisbezogenes Fallbeispiel), gestellt, ist dem Prüfling diese Aufgabe zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und zusätzlich eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten einzuräumen.

4. Anschließend an die mündliche Prüfung findet nach Beratung die Benotung, ohne Anwesenheit des Prüfling und der Zuhörenden i. S. von § 16, statt.

5. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note für die gesamte Prüfung nach § 13.

3) Mündliche Prüfung - Leitfaden zur Durchführung der Staatsprüfung gem. APVO-Lehr

Die mündliche Prüfung ist kompetenzorientiert zu konzipieren und durchzuführen. Sie orientiert sich an dem Kompetenzbegriff mit den drei Dimensionen Wissen, Handlung, Haltung. Der Prüfling kann im Vorfeld der Prüfung je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik, sowie der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer mit Angabe von Kompetenzbereichen benennen. Den Ausgangspunkt der Prüfung bildet entweder ein handlungsorientierter Impuls zu den Schwerpunktthemen oder ein Fallbeispiel (§ 15 Abs. 1 APVO-Lehr).

Das vorsitzende Mitglied legt rechtzeitig vor Beginn den Ablauf der mündlichen Prüfung fest. Dabei ist zu entscheiden, ob dem Prüfling zur Bearbeitung einer Aufgabe eine Vorbereitungszeit (höchstens 20 Minuten) einzuräumen ist. Integrierte Prüfungsmodelle sind möglich. Ausschlaggebend ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied regelt weiterhin, wer das Protokoll zu führen hat.

Die mündliche Prüfung selbst wird ohne Pause durchgeführt. Das ggf. vom Prüfling vorgeschlagene Themengebiet dient als Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch, in dem weitere Fragestellungen einschließlich Schulrecht aus dem Spektrum der gesamten Seminausbildung unter Beachtung der vorgegebenen Zeit inhaltlich vertiefend zu erörtern sind.

Es widerspricht den Aussagen des § 15 der APVO-Lehr, wenn ein Prüfling ausschließlich zu der von ihm vorgeschlagenen Thematik geprüft wird. Die gebotene inhaltliche Tiefe kann auch nicht erreicht werden, wenn eine weitere Thematik nur in den letzten Minuten angesprochen wird.

Die Prüfungsaufgaben mit Materialien sind dem vorsitzenden Mitglied einen Werktag vor dem Prüfungstag in schriftlicher Form zu Kenntnis zu geben. Jede Prüferin oder jeder Prüfer fertigt einen Erwartungshorizont unter Angabe von Kompetenzen, Standards und Indikatoren zu ihrem oder seinem Prüfungsteil an.